

**Geschäftsordnung
der
Bezirkskonferenz für Naturschutz**
(Stand 25. März 1998, geändert am 27. Feb. 2004 und 25.04.2012)

Präambel:

Die Bezirkskonferenz für Naturschutz ist nach ihrem erklärten Selbstverständnis ein Gremium, das über einzelne Verbandsinteressen hinaus Kräfte und Fachkompetenzen mobilisieren, bündeln und Voraussetzungen schaffen will für mehr Kooperation, mehr Professionalität, mehr Innovation im Bereich des Naturschutzes. Ihr Ziel ist es, die Zusammenarbeit der Vertreter des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern. Sie soll darüber hinaus helfen, die Argumentationslage des Naturschutzes in Ostwestfalen zu verbessern, die Aktivitäten zu koordinieren und gestärkt aus den Grundsätzen einer ganzheitlichen Betrachtung anzugehen.

Die Bezirkskonferenz Naturschutz und ihre Arbeitskreise sind in ihrer inhaltlichen Arbeit frei und unterliegen nicht der Organisationsgewalt eines Verbandes, einer Behörde oder sonstigen Stelle. Auch werden sie in keiner Form in die Behördenstrukturen eingebunden.

Die Bezirkskonferenz versteht sich im Verhältnis zur Bezirksregierung Detmold als beratendes und unterstützendes Gremium für die Belange des Naturschutzes.

§ 1

Mitglieder der Bezirkskonferenz

- (1) In die Bezirkskonferenz können Verbände, Institutionen und Behörden nach Maßgabe folgender Regelungen, die eine abschließende Aufzählung beinhalten, Delegierte entsenden bzw. werden als Delegierte aufgenommen:
 - a) Die nach § 58 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände BUND, NABU und LNU können je einen Delegierten als Regionalvertreter sowie (bezogen auf die Zahl der Kreise und der Kreisfreien Stadt im Regierungsbezirk Detmold) sieben weitere Delegierte entsenden;

- b) die Vorsitzenden der im Regierungsbezirk tätigen Landschaftsbeiräte sowie der Vertreter des Naturschutzes im Regionalrat, in dem diesen die Rechtsstellung von Delegierten gebührt ;
- c) die nach § 11a LG anerkannten Biologischen Stationen im Regierungsbezirk Detmold; im Zweifel entscheidet die Bezirkskonferenz ;
- d) die Naturparke „Zweckverband Eggegebirge und Südlicher Teutoburger Wald“, „Nördlicher Teutoburger Wald / Wiehengebirge e.V.“
- e) die Zweckverbände („Erholungsgebiet Altenaatal)¹“ und „Bevorzugtes Erholungsgebiet Büren / Wünnenberg“
- f) die Stiftungen mit Sitz in Ostwestfalen, deren Stiftungszweck die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes in OWL ist
 - die Stiftung für die Natur-Ravensberg
 - die Naturschutzstiftung Senne
- g) die Universität Bielefeld (Biologische Fakultät) und die Fachhochschule Lippe und Höxter - University of Applied Sciences - Fachbereich 9 (Landschaftsarchitektur und Umweltplanung)
- h) die im Regierungsbezirk tätigen Landschaftsbehörden;

Die unter Buchst. c) bis g) genannten Institutionen können jeweils einen Delegierten entsenden.

- (2) Alle Delegierten sind dem Sprecher (§ 3 Abs. 1) namentlich zu benennen. Für jeden Delegierten kann ein Vertreter benannt werden.

¹ Der Zweckverband „Erholungsgebiet Altenaatal“ ist zum 31.12.2000 aufgelöst worden. Die GO sollte bei der nächsten Änderung entsprechend berichtigt werden.

Anmerkung: Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung nicht zu erschweren, wird

bei der Nennung von personenbezogenen Funktionen nur die maskuline Form verwandt.

- (3) Stimmberrechtigt sind nur die Delegierten gem. Abs. 1 Buchst. a) bis f). Die übrigen Delegierten nehmen an der Bezirkskonferenz mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Regierungspräsident und die von ihm benannten Mitarbeiter ihres Hauses nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (5) Der Sprecher der Bezirkskonferenz (§ 3) kann sachkundige Personen mit beratender Funktion zu den Sitzungen der Bezirkskonferenz einladen.

§ 2

Aufgaben der Bezirkskonferenz

Die Aufgaben der Bezirkskonferenz leiten sich aus den in der Präambel formulierten Zielen ab. Sie sind nicht starr festgelegt und sollen sich auch auf Fragen grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung konzentrieren.

§ 3

Wahl und Aufgaben des Sprechers

- (1) Die Bezirkskonferenz wählt einen Sprecher und einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Sprecher kann nur ein stimmberrechtigter Delegierter sein. Die erste Wahl findet unter Leitung der Regierungspräsidentin oder eines von ihr Beauftragten ohne Aussprache statt.
- (2) Gewählt ist diejenige Person, die die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberrechtigten Delegierten erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom ältesten Delegierten gezogene Los.
- (3) Eine vorzeitige Abwahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist möglich, wenn dies mit der Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden stimmberrechtigten Mitglieder beschlossen wird. Der neue Sprecher ist in derselben Sitzung zu wählen. Die Neuwahl erfolgt für drei Jahre.

Anmerkung: Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung nicht zu erschweren, wird bei der Nennung von personenbezogenen Funktionen nur die maskuline Form verwandt.

- (4) Der Sprecher, im Falle der Verhinderung der Stellvertreter, leitet die Sitzungen der Bezirkskonferenz. Sind beide verhindert, wird die Sitzung von dem lebensältesten anwesenden stimmberechtigten Delegierten geleitet.
- (5) Der Sprecher vertritt die Bezirkskonferenz nach außen.

§ 4

Einberufung der Bezirkskonferenz

- (1) Die Bezirkskonferenz wird von ihrem Sprecher - im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter - einberufen. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung werden vom Sprecher im Benehmen mit den Vorsitzenden der Arbeitskreise bestimmt.
- (2) Die Bezirkskonferenz muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Delegierten oder von der Mehrheit der Vorsitzenden der Arbeitsgruppen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
- (3) Der Sprecher lädt die Mitglieder der Bezirkskonferenz (§ 1 Abs. 1) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung ein. Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.
- (4) Die Sitzungen der Bezirkskonferenz sind öffentlich. Darüber hinaus können Angelegenheiten auch in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn dies geboten erscheint. Auf Antrag eines Delegierten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Für die nach § 4 Abs. 1 aufzustellende Tagesordnung kann jedes Mitglied der Bezirkskonferenz Vorschläge unterbreiten. Über deren Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Sprecher im Benehmen mit den Vorsitzenden der Arbeitskreise.
- (2) Die Bezirkskonferenz kann vor Eintritt in die Tagesordnung die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern, Tagesordnungspunkte teilen, miteinander verbinden und einzelne Punkte von der Tagesordnung absetzen. Außerdem kann die Tagesordnung durch Beschluss der Bezirkskonferenz erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 6

Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bezirkskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Bezirkskonferenz zur Behandlung desselben Gegenstandes einberufen, so ist die Bezirkskonferenz für diese Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7

Ordnung der Sitzung

- (1) Zu Beginn der Sitzung hat der Sprecher festzustellen, ob die Bezirkskonferenz ordnungsgemäß einberufen worden und beschlussfähig ist.
- (2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

Anmerkung: Um die Lesbarkeit dieser Geschäftsordnung nicht zu erschweren, wird bei der Nennung von personenbezogenen Funktionen nur die maskuline Form verwandt.

- (3) Das Wort wird durch den Sprecher in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilt werden.
- (5) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Beendigung der Aussprache darf nur stellen, wer zu dem Punkt der Tagesordnung nicht gesprochen hat.

§ 8

Abstimmungen

- (1) Die Bezirkskonferenz beschließt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (2) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von zwei Delegierten ist geheim und/oder namentlich abzustimmen.

§ 9

Sitzungsniederschrift

- (1) Über die Beschlüsse der Bezirkskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Stimmenverhältnis wiederzugeben ist. Die Niederschrift soll auch Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden und den wesentlichen Inhalt der Beratungen enthalten.
- (2) Der Sprecher und der Schriftführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Die Bezirksregierung stellt den Schriftführer.
- (3) Jeder überstimmte Delegierte kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird.

- (4) Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Bezirkskonferenz und den Delegierten zuzusenden.

§ 10

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Bezirkskonferenz obliegt dem Sprecher. Er kann sich hierzu der Mitwirkung der Bezirksregierung bedienen, die insoweit die Funktion einer Geschäftsstelle für die Bezirkskonferenz übernimmt.

§ 11

Arbeitskreise

- (1) Die Bezirkskonferenz kann zu bestimmten Themenschwerpunkten Arbeitskreise bilden. Bei Angelegenheiten, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, gebührt dieses Recht dem Sprecher. Die Teilnehmer der Arbeitskreise werden von den Mitgliedern nach § 1 Abs. 1 benannt.
- (2) Für die Organisation und die Arbeit gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Sprechers der vom Arbeitskreis zu wählende Vorsitzende tritt.
- (3) Die Sitzungen der Arbeitskreise sind nicht öffentlich. Sie werden durch den jeweiligen Vorsitzenden einberufen, nur in dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, auch durch den Sprecher der Bezirkskonferenz. Der Sprecher der Bezirkskonferenz ist berechtigt, an den Sitzungen der Arbeitskreise teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sollen Kontakt zum Sprecher der Bezirkskonferenz halten. Bei Erklärungen, Resolutionen u. ä., die sich an die Öffentlichkeit richten, ist § 3 Abs. 5 zu beachten.

§ 12

In-Kraft-Treten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die Bezirkskonferenz in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten geändert werden.

Detmold, den 25. März 1998, geändert am 27. Feb. 2004 und 25.04.2012